

## Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ForstGAKFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 25. Januar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 520

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung sowie dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |  |          |  |
|----------|--|----------|--|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>  |          |  |
| 1.1      | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft zur Aufrechterhaltung aller Waldfunktionen, zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, zur Stärkung von Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer und zur Wiederherstellung geschädigter Wälder und zur Waldmehrung.   |          | cc) Jungbestandspflege,<br>b) der forstwirtschaftliche Wegebau,<br>c) die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, hier:<br>aa) Professionalisierung von Zusammenschlüssen,<br>bb) Waldpflegeverträge und<br>d) im Rahmen der Erstaufforstung die Neuanlage von Wald.   |
| 1.2      | Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie des in Ausführung des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, erlassenen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. | <b>3</b> | <b>Zuwendungsempfänger</b>   |
| 1.3      | Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  | 3.1      | Zuwendungsempfänger sind<br><br>a) für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstaben a, b und d natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sowie die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,<br><br>b) für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Zuwendung</b>  |          |  |
|          | Zuwendungsfähig sind:  |          |  |
|          | a) die naturnahe Waldbewirtschaftung, hier:<br>aa) Vorarbeiten,<br>bb) Waldumbau,  | 3.2      | Von der Zuwendung ausgeschlossen sind<br><br>a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen werden,   |

- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt,

- a) für Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern,  
 b) wenn der Antragsteller Eigentümer der Waldflächen ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, vorliegt und  
 c) zusätzlich für Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern von über 100 Hektar, wenn diese ein Forsteinrichtungswerk, nicht älter als zehn Jahre nachweisen.

4.2 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d setzen ferner voraus, dass

- a) ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist, vorliegt,  
 b) der Antragsteller standortgerechte Baumarten und Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet,  
 c) ein Laubholzanteil von mindestens 40 Prozent sowie einen überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten nach Empfehlung des Landes für zukünftig erwartete Klimabedingungen und Schaderreger erreicht wird.

4.3 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b setzen ferner voraus, dass ein Erschließungskonzept, das auf den gesamten Forstort bezogen ist, vorliegt.

4.4 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa setzen ferner voraus, dass

- a) der Zusammenschluss bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllt,  
 b) eine forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche angestellt wird; als forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Absolventen mit Abschluss in einem Diplom-, Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft“ an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelorstudiengang „Forstwissenschaften“ an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen und  
 c) ein Geschäftsplan erstellt wird, der erkennen lässt, dass der Zusammenschluss eine dauerhafte Existenzfähigkeit erreicht. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind hierbei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotenzial und -grad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

4.5 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb setzen ferner voraus, dass

- a) eine forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche angestellt ist; als forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Absolventen mit Abschluss in einem Diplom-, Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft“ an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelorstudiengang „Forstwissenschaften“ an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen oder die Ausführung durch Dritte erfolgt und  
 b) die gesamte Mitgliedsfläche des Waldbesitzers Gegenstand des Waldpflegevertrags ist.

#### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung, für Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb als Festbetragsfinanzierung oder für Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe d als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt nach:

Nummer 2	Höhe der Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	80 Prozent
Buchstabe a Doppelbuchstabe bb	75 Prozent
Buchstabe a Doppelbuchstabe cc	50 Prozent
Buchstabe b	70 Prozent und 42 Prozent für Betriebe ab 1 000 Hektar Wald in M-V
Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	90 Prozent im ersten Jahr, 80 Prozent im zweiten Jahr, 70 Prozent im dritten Jahr, 60 Prozent im vierten Jahr, 50 Prozent im fünften Jahr und 0 Prozent ab dem sechsten Jahr
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb	pro Hektar Vertragsfläche und Jahr 120 Euro für Verträge bis 2 Hektar, 60 Euro für Verträge ab 2 bis 20 Hektar, 40 Euro für Verträge ab 20 bis 100 Hektar, 20 Euro für Verträge ab 100 bis 150 Hektar, 7 Euro für Verträge ab 150 bis 200 Hektar und 0 Euro für Verträge ab 200 Hektar
Buchstabe d	100 Prozent

Bei Forstbetriebsgemeinschaften, die als Anteilsgemeinschaften organisiert sind, werden die jeweiligen Anteile in Flächenäquivalente umgerechnet und entsprechend gefördert.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ausgaben für:
  - aa) die Waldstrukturdatenerhebung zur Unterstützung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
  - bb) die Erstellung eines Standortgutachtens einmalig je Fläche als Planungsgrundlage für Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung und zur Erstaufforstung nach Nummer 2 Buchstabe d,
- b) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Ausgaben für den Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen als auch die Wiederbewaldung in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen in standortgerechte Laubholzbestände oder Mischbestände aus Laub- und Nadelholz; hierzu zählen Ausgaben für den Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes, dessen Ausbringung einschließlich der Flächenvorbereitung, die Waldrandgestaltung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur während der ersten fünf Jahre, eine einmalige Pflege sowie notwendige Nachbesserungen,
- c) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Ausgaben für die Jungwuchs- und Jungbestandspflege in Beständen > 1,5 und ≤ 10 Meter Mittelhöhe,
- d) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b Ausgaben für den Ausbau, die Grundinstandsetzung sowie die Befestigung nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege zur Erschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und dazugehörige notwendige Anlagen, wie z.B. Durchlässe, Brücken oder Ausweichstellen und erforderlich werdende Maßnahmen des Naturschutzes als Ausgleichsmaßnahmen,
- e) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Personalausgaben für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Ausgaben für die Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung des Zusammenschlusses,
- f) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Ausgaben für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr (zwölf zusammenhängende Kalendermonate) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren und

g) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe d Ausgaben für:

- aa) die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu gehören der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung und Maßnahmen zum Schutz der Kultur,
- bb) die Nachbesserung aus Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d hervorgegangener Kulturen nach Ablauf des ersten Jahres bis zum Ende des fünften Jahres nach Pflanzung. Hierzu gehört der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes, dessen Ausbringung sowie dessen Schutz, sofern der Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) zu Ausfällen von mehr als 30 Prozent von der Mindestpflanzenstückzahl geführt hat oder mehr als 1 Hektar zusammenhängende Fläche einnimmt und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat,
- cc) die Kulturpflege im Anschluss an Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d innerhalb von fünf Jahren.

### 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- a) Kreditbeschaffungskosten und Mehrwertsteuer,
- b) gewährte Skonti und Rabatte,
- c) Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der unter Nummer 3.2 aufgeführten Personen,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- e) die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen,
- f) Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- g) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist,
- h) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen,
- i) Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
- j) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen,
- k) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- l) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung,
- m) die Befestigung von Wegen mittels Schwarz-, Beton- oder Recyclingdecken,

- n) die Befestigung von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- o) die Befestigung von Wegen, die innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete gelegen sind,
- p) die Befestigung von Fuß-, Rad- oder Reitwegen, die nicht auch forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- q) die Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege,
- r) Wegebau in Waldgebieten mit einer Wegedichte an von Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen von mehr als 30 Metern je Hektar,
- s) die Professionalisierung nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, wenn dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bislang Zuwendungen für Geschäftsführung oder Waldpflegeverträgen bewilligt wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion; als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent seit dem 1. Januar 2015,
- t) Eigenleistungen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindung
- 6.1.1 Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung während der Zweckbindung zweckentsprechend zu verwenden. Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere vor, wenn:
- a) die Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußern, verpachten oder Dritten überlassen,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfänger oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie der Zweckbindung verfehlt wird,
- c) die Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlassen und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.
- 6.1.2 Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zweckbindungsfrist wie folgt festgesetzt:
- a) bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b fünf Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres, welches auf das Jahr der letzten Auszahlung folgt,
- b) bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe d zehn Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres welches auf das Jahr der letzten Auszahlung folgt und
- c) bei Gewährung von Zuwendungen für Nachbesserungen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und nach Nummer 2 Buchstabe d mit Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende Maßnahme.
- 6.1.3 Keine Zweckbindung gilt für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc und Buchstabe c.
- 6.2 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit (Publizitätsvorschriften)
- a) Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.
- b) Über Ausnahmen an abgelegenen Waldorten entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Ergänzend zu Nummer 5.3.2.1 der VV zu § 44 LHO haben die Zuwendungsempfänger unabhängig von der Höhe des Auftragswertes, soweit möglich, für jeden Auftrag mindestens drei Angebote oder einen entsprechenden Vergleich marktüblicher Preise vorzulegen.
- 6.4 Leitlinie Wegebau
- a) Bei Wegebauvorhaben muss die Planung und Ausführung von Vorhaben entsprechend der Leitlinie „Forstwirtschaftlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgen (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)).
- b) Der Ausbau, die Auflastung bzw. Grundinstandsetzung muss zu einer Tragfähigkeit des Weges von über 100 MN/m<sup>2</sup> führen (Nachweis Zertifikat Druckprüfung).
- 6.5 Merkblätter
- Die spezifisch auf den Zuwendungsgegenstand bezogenen Merkblätter werden Gegenstand des Zuwendungsbescheides (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)).
- 6.6 Prüfrechte
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) der Bundesrechnungshof,  
 b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,  
 c) das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
 d) das für Forsten zuständige Ministerium und  
 e) die Bewilligungsbehörde.
- Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.
- 6.7 Aufbewahrungsfristen
- Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7 Verfahren**
- Das gesamte Verfahren (Antrag, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen) ist formgebunden. Die jeweiligen Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)). Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Anträge können ganzjährig, fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7.1.2 Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme beizufügen.
- 7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin möglichst drei Angebote beizufügen.
- 7.1.4 Erforderliche behördliche Genehmigungen müssen mit der Antragstellung beigebracht werden.
- 7.1.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet fortlaufend über die vorliegenden bewilligungsreifen Anträge.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraums gesondert anzufordern. Hierfür sind die bei der Forstbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- 7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie abweichend von Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die letzte Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.3 Abweichend von Nummer 5.3.6.6 der VV zu § 44 LHO sind mit dem Verwendungsnachweis Belege einzureichen.
- 7.4.4 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO muss der Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach der letzten Auszahlung der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4.5 Bei Baumaßnahmen sind mit dem Verwendungsnachweis das Bauabnahmeprotokoll und die Bestandsunterlagen (Schlussvermessung) vorzulegen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.